

Grundsätze der Leistungsbewertung im Lateinunterricht

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Kernlehrplan Latein des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.6.2008, in den Richtlinien und Lehrplänen Latein Sek 1 vom 8.2.1993 (soweit diese nicht durch spätere Veröffentlichungen außer Kraft gesetzt worden sind), im Schulgesetz des Landes NRW (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Sekundarstufen I und II (§ 6 APO-S I bzw. §§ 13-16 APO-GOST) dargestellt. Die wichtigsten Aspekte seien hier noch einmal kurz zitiert:

- Die Leistungsbeurteilung umfasst die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“.
- Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen Kompetenzen.
- Lernen ist kumulativ; entsprechend sind die Kompetenzerwartungen in den Bereichen des Faches jeweils in ansteigender Progression und Komplexität formuliert.
- Die Grundsätze der Leistungsbewertung sind in der Fachkonferenz abgesprochen, und die Kriterien für die Notengebung sind den Schülerinnen und Schülern transparent.
- Die Beurteilung von Leistungen dient primär der Diagnose des erreichten Lernstandes und muss mit individuellen Hinweisen für das Weiterlernen verbunden werden.
- In Leistungsbeurteilungen sind grundsätzlich alle Bereiche des Lateinunterrichts (Sprach-, Text-, Kultur- und Methodenkompetenz) angemessen zu berücksichtigen. Dabei haben der Umgang mit Texten und der Nachweis der dafür erforderlichen lateinischen Sprachkenntnisse einen besonderen Stellenwert.

Schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten)

Bei den schriftlichen Arbeiten liegt der Schwerpunkt auf der Übersetzung eines lateinischen Textes in Verbindung mit Begleitaufgaben. Diese Begleitaufgaben beziehen sich grundsätzlich auf alle Arbeitsbereiche des Lateinunterrichts und erfassen inhaltliche, sprachliche, stilistische, historische und kulturelle Aspekte. Am EGM werden in den Jahrgangsstufen 6 und 7 jeweils drei Klassenarbeiten à 45 Minuten pro Halbjahr geschrieben, in der Jahrgangsstufe 8 zwei bis drei (abhängig von den jeweiligen unterrichtlichen Gegebenheiten, siehe Kommentar) und in den Jahrgangsstufen 9 und EF zwei Arbeiten pro Halbjahr à 90 Minuten.

Im Einzelnen gelten für schriftliche Arbeiten die folgenden Grundsätze:

- Die Klassenarbeiten sind in der Regel zweigeteilte Aufgaben, die aus einer Übersetzung mit textbezogenen und / oder textunabhängigen Begleitaufgaben bestehen. Textunabhängige Begleitaufgaben sind nur in der Anfangsphase des Spracherwerbs zulässig.
- Übersetzung und Begleitaufgaben werden im Verhältnis 2:1 gewichtet. Abhängig vom Schwierigkeitsgrad des Textes sind dafür bei didaktisierten Texten 1,5 — 2 Wörter pro Übersetzungsminute, bei Originaltexten 1,2 bis 1,5 Wörter pro Übersetzungsminute anzusetzen.

- In der Regel wird die Übersetzungsleistung mit der Note „ausreichend“ bewertet, wenn sie auf je hundert Wörter nicht mehr als 12 ganze Fehler enthält.
- Korrektur und Bewertung der Übersetzung:
Es gelten weiterhin die Vorgaben und Abkürzungen der „Richtlinien und Lehrpläne Latein Sek I“ vom 8.2.1993, S. 218 ff.; insbesondere gelten für die Gewichtung der Fehler folgende Leitlinien:

Halber Fehler (-): leichter Verstoß im Bereich des Vokabulars, der Formenlehre oder der Syntax, der meist auf ein Wort beschränkt ist und keine größere Entstellung des Sinns verursacht.

Halbe Fehler sind danach z.B. Numerus-, Tempus- oder Beziehungsfehler sowie die Auslassung einzelner, nicht sinntragender Wörter.

Ganzer Fehler (1): Verstoß im Bereich des Vokabulars, der Formenlehre oder der Syntax, der nicht auf einzelnes Wort beschränkt ist, eine Entstellung des Sinns verursacht oder ein Verfehlen zentraler Lernziele der vorausgegangenen Unterrichtseinheit darstellt.

Ganze Fehler sind z.B. Verstöße bei der Übersetzung satzwertiger Konstruktionen, die Vertauschung des *Genus verbi* oder die Anhäufung einzelner Fehler in einem Wort, z.B. ein Vokabel-, Tempus- und Numerusfehler in einer einzigen Verbform.

Doppelfehler (+): Schwere Verstöße im Bereich der Grammatik und der Syntax, die den Sinn massiv entstellen und sich nicht mehr auf einzelne Wörter oder Wortgruppen eingrenzen lassen; insbesondere Fehlernester und völlig verfehlte Stellen, die eine Vielzahl verschiedenster Verstöße aufweisen.

Als Faustregel kann gelten, dass auf 5 völlig verfehlt übersetzte oder ausgelassene Wörter nicht mehr als ein Doppelfehler gegeben werden sollte. 1 Y2 Fehler () sollten demnach bei 3-4 völlig verfehlt übersetzten Wörtern erteilt werden. Wenn möglich, sollte der ernsthafte, aber misslungene Versuch einer Übersetzung weniger Fehler einbringen als das Auslassen dieser Wörter.

Verstöße gegen die deutsche Grammatik werden angemerkt, aber in der Regel nicht als Fehler gewertet. Ausnahme: Der Fehler im Deutschen hat Auswirkungen auf den lat. Satz (z.B. das 4-4 dass, Satzbau von Haupt- und Nebensatz, Verwechseln von Präs. Pass. und Fut. Akt.) oder es handelt sich um ein zentrales Thema der vorausgegangenen Unterrichtseinheit.

- Die Fehlerabstände von Note zu Note sollten annähernd gleich groß sein, die Note „5“ doppelt so breit wie die Noten „1“ bis „4“; bei einem Text von 75 Wörtern Länge ergibt sich z.B. das folgende, nahezu idealtypische Bewertungsschema für eine Klausur in der Sekundarstufe I:

Fehler	0-2,5	3-5,5	6-8,5	9-11,5	12-19,5	> 20
Note	1	2	3	4	5	6

- Bei der Bewertung der Begleitaufgaben und der anderen Formen der Textbearbeitung wird ein Punktesystem zugrunde gelegt. Die Note ausreichend wird dann erteilt, wenn annähernd die Hälfte der Höchstpunktzahl erreicht wurde. Aspekte wie die sprachliche Qualität der Übersetzung, Umfang und Stringenz der Argumentation bei der Bearbeitung der Begleitaufgaben, der Grad der Reflexion und die Darstellung in der deutschen Sprache sind bei der Notenfestsetzung zu berücksichtigen.
- Bei zweigeteilten Aufgaben sind für beide Aufgabenteile gesonderte Noten auszuweisen, aus denen sich nach Maßgabe ihres Anteils dann die Gesamtnote ergibt.

Sonstige Leistungen im Unterricht

Sonstige Leistungen können auch schon in der Sekundarstufe I bis zu 50% der Gesamtnote ausmachen. In der Sekundarstufe II müssen sie im Verhältnis 1:1 zu den schriftlichen Leistungen in die Gesamtnote eingehen.

Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ zählen:

- die kontinuierliche Leistungsentwicklung im Unterricht, wobei individuelle Beiträge zum Unterrichtsgespräch sowie kooperative Leistungen im Rahmen von Team- und Gruppenarbeit zu beachten sind,
- die punktuellen Überprüfungen einzelner Kompetenzen in fest umrissenen Bereichen (u. a. kurze schriftliche Übungen, Wortschatzkontrolle, Überprüfungen des Hör- und Leseverstehens, vorgetragene Hausaufgaben oder Protokolle einer Einzel- oder Gruppenarbeitsphase),
- längerfristig gestellte komplexere Aufgaben, die von den Schülerinnen und Schülern einzeln oder in der Gruppe bearbeitet werden. Bei längerfristig gestellten Aufgaben müssen die Regeln für die Durchführung und die Beurteilungskriterien den Schülerinnen und Schülern im Voraus transparent gemacht werden.

Im Grundsätzlichen bezieht sich die Bewertung der mündlichen bzw. sonstigen Leistungen auf das am EGM für alle Fächer vereinbarte Raster „Aus diesen Leistungen ergibt sich die Gesamtnote im Fach ...“. Die Fachkonferenz Latein hat allerdings in ihrer Sitzung vom 17.11.2011 beschlossen, dieses Raster nicht genauer zu spezifizieren, da viele Aspekte, die im Lateinunterricht bewertungsrelevant sind (wie Tests) dort nicht überzeugend unterzubringen sind.